

Zeitschrift: Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 96 (1987)
Heft: 5

Artikel: Rotes Kreuz und Staat
Autor: Haug, Hans / Pascalis, Jean / Kennel, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTKREUZBEWEGUNG

Rotes Kreuz und Staat

Eines der wichtigen Geschäfte der 25. Internationalen Rotkreuzkonferenz vom vergangenen Oktober in Genf war die Revision der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes. Die revidierten Statuten enthalten neu einen Artikel 3, in dem die Rolle der

KEIN VERLÄNGERTER ARM DER VERWALTUNG

Von Prof. Dr. Hans Haug, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes

Eine nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz oder Roten Halbmond ist zwar zumeist – so auch in der Schweiz – eine privatrechtliche Vereinigung, aber sie hat doch einen anderen Charakter und eine andere Stellung als eine gewöhnliche gemeinnützige Organisation. Die von der 25. Internationalen Rotkreuzkonferenz beschlossenen neuen Statuten der Rotkreuzbewegung bzw. des Internationalen Roten Kreuzes legen mit noch grösserer Deutlichkeit als die früheren Regelungen fest, dass eine nationale Gesellschaft von der legalen Regierung des jeweiligen Staates aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als Hilfsgesellschaft der staatlichen Behörden («auxiliaire des pouvoirs publics») im humanitären Bereich anerkannt werden muss.

Pflichten und Rechte

Durch diese Anerkennung fallen einer nationalen Gesellschaft jene Pflichten und Rechte zu, die sich einerseits aus den Genfer Abkommen und den Statuten der Rotkreuzbewegung und andererseits aus der nationalen Rechtsordnung und den eigenen Statuten der Gesellschaft ergeben. So hat eine nationale Gesellschaft gemäss den Genfer Abkommen den Opfern bewaffneter Konflikte beizustehen, den von Natur- und Zivilisationskatastrophen Betroffenen Hilfe zu leisten und schliesslich allgemein an die Verhütung und Linderung menschlichen Leidens beizutragen, wie es durch Krankheit und Verletzung, durch Hunger und Obdachlosigkeit, durch Invalidität und Alter verursacht werden kann. Dabei haben die nationalen Gesellschaften die

Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten, vorab die Grundsätze der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Neutralität und Universalität.

Oft unterliegen die Statuten der nationalen Gesellschaften der Genehmigung durch die Regierung – so in der Schweiz durch den Bundesrat –, und in vielen Fällen sind die Behörden in den Organen der Gesellschaft vertreten. Es kommt auch vor, dass der Präsident von der Regierung ernannt wird oder seine Wahl durch ein Rotkreuzorgan von der Regierung noch gutgeheissen werden muss.

Den Pflichten entsprechen Rechte, insbesondere die Rechte, die sich aus den Genfer Abkommen ergeben. So geniessen das Sanitätspersonal, die Sanitätstransportmittel und Sanitätseinrichtungen der nationalen Gesellschaften im Falle des bewaffneten Konflikts Schonung und Schutz; sie dürfen mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes oder Roten Halbmondes kenntlich gemacht werden. Die Regierungen sind gehalten, zu jeder Zeit den Aufbau, die Entwicklung und Tätigkeit der jeweiligen nationalen Gesellschaft zu unterstützen, was durch Geld- und Naturalbeiträge oder durch die Gewährung von Erleichterungen geschehen kann.

Mut zur Autonomie

Zwischen den nationalen Gesellschaften und den staatlichen Behörden bestehen somit vielfältige Beziehungen, die Zusammenarbeit, wechselseitige Unterstützung sowie ein bestimmtes Mass an Kontrolle umfassen. Nun ist aber in den neuen Statuten der Rotkreuzbewegung festgehalten, dass die nationalen Gesellschaften autonome Organisationen sind, und im Rotkreuzgrundsatz «Unabhängig-

nationalen Gesellschaften innerhalb ihres Staates umschrieben wird. «Actio» hat drei Autoren gebeten, diesen Aspekt von verschiedenen Seiten zu beleuchten.

keit» wird klar bestimmt, dass die nationalen Gesellschaften trotz ihrer Funktion als «auxiliaire des pouvoirs publics» jenes Mass an Autonomie bewahren müssen, das ihnen erlaubt, jederzeit nach den Rotkreuzgrundsätzen zu handeln. Eine nationale Gesellschaft soll somit nicht dem Staat ausgeliefert sein – sie ist nicht ein verlängerter Arm der staatlichen Verwaltung und nicht ein Organ der nationalen Politik.

Dies bedeutet, dass eine nationale Gesellschaft bei aller dem Staat geschuldeten Loyalität den Mut haben muss, die Übertragung einer Aufgabe abzulehnen, wenn diese den Rotkreuzgrundsätzen, etwa

den Grundsätzen der Menschlichkeit und Unparteilichkeit, widerspricht.

Umgekehrt muss eine nationale Gesellschaft die Freiheit haben, eine von der «Menschlichkeit» geforderte Aufgabe an die Hand zu nehmen, auch wenn dies mit der behördlichen Auffassung und Politik nicht im Einklang steht. Ob die Autonomie der nationalen Gesellschaften in der Praxis durchgesetzt werden kann, hängt ab vom Freiheitsraum, den ein Land seinen Bürgern und ihren Vereinigungen gewährt, sicher auch von der Stärke der Persönlichkeiten, die an der Spitze der Gesellschaft stehen. □

AUFEINANDER ANGEWIESEN

Von Jean Pascalis, Generalsekretär-Stellvertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes

Einer der Grundsätze des Roten Kreuzes ist die Unabhängigkeit von politischen und staatlichen Mächten. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes, die sich der völligen Unabhängigkeit von ihren Regierungen rühmen können, sind indessen wohl eher selten. Man findet in der Welt alle möglichen Situationen, von der absoluten Unterordnung der nationalen Gesellschaft unter die staatliche Gewalt bis zu ihrer völligen Isolierung.

Meiner Meinung nach lässt sich die wahre, erstrebenswerte Unabhängigkeit nur über die gegenseitige Abhängigkeit erreichen, über eine Situation also, in der sich Regierung wie nationale Gesellschaft des Angewiesen-Seins auf den anderen bewusst sind, gleichzeitig aber ebenso die Notwendigkeit der Unabhängigkeit des anderen einsehen. Zur Illustration gebe ich einige Beispiele, ohne dabei Namen

zu nennen, damit keine Polemik aufkommt.

In einem Drittweltland ist durch einen Staatsstreich eine neue Regierung an die Macht gelangt. Die meisten Mitglieder der nationalen Gesellschaft werden sofort ersetzt, ein treuer Anhänger des Staatschefs wird Präsident der Gesellschaft. Ihre Ziele und Aktivitäten werden sich zweifellos ändern. Wo bleibt die Unabhängigkeit?

Die Tat als Beweis

In einem anderen Drittweltland sind die Mitarbeiter der nationalen Rotkreuzgesellschaft abgeordnete Staatsbeamte, weil die Gesellschaft wegen ihrer schlechten finanziellen Lage für die Saläre der Gesellschaft nicht selbst aufzukommen vermag. Dem Vorstand gelang es indessen, Anerkennung und Respekt für die Autonomie der Gesellschaft zu gewinnen, weil diese beweisen konnte, dass ihre Leistungen nur aufgrund ihrer Unabhängigkeit möglich sind. Die Gesellschaft vermag zahlrei-



che Freiwillige zu rekrutieren, zu motivieren und zu aktivieren, wozu der Staat vor allem im Bereich des Sozialwesens wohl kaum in der Lage wäre. Sie ist imstande, etwas zu bieten, was dem Staat selbst nur schwerlich gelänge, zum Beispiel dieses «Mehr an Herzlichkeit und Sympathie», wie es alt Bundesrat Georges-André Chevallaz einmal treffend nannte.

In einem anderen Land, einem europäischen diesmal, sieht die Regierung eines schönen Tages keine Notwendigkeit für eine nationale Rotkreuzgesellschaft mehr und dreht ihr als Ergebnis mangelnder Zusammenarbeit und Aussprache den Finanzhahn zu. Um dieser Situation entgegenzuwirken, müsste aufgrund einer objektiven Studie der ganz spezifische und unersetzliche Beitrag der Gesellschaft aufgezeigt werden. Die Regierung würde dann ganz plötzlich «ihre» nationale Gesellschaft «entdecken» und ihr ohne Zweifel auch weiterhin Unterstützung und Unabhängigkeit zugestehen.

Und in der Schweiz?

In unserem eigenen Land schlug die Regierung dem Schweizerischen Roten Kreuz eines Tages vor, eine von ihr finanzierte Aktion im Ausland

durchzuführen. Die Beweggründe für diese Aktion waren indessen viel eher wirtschaftlicher und politischer denn humanitärer Natur. Wir haben deshalb abgelehnt, denn nach dem Grundsatz der Unparteilichkeit – ebenfalls eines der grundlegenden Prinzipien des Roten Kreuzes – begründen Dringlichkeit und Bedürfnis die Rotkreuzaktionen. Es folgten zähe Verhandlungen. Schliesslich lenkte die Regierung ein: Sie anerkannte, dass unsere ablehnende Haltung sowie auch unsere Unabhängigkeit gerechtfertigt waren.

In einem anderen Fall wollte der Bundesrat dem Schweizerischen Roten Kreuz einen medizinischen Einsatz in einem Land verbieten, dessen Regierung er nicht anerkannte. Hier hatte der Grundsatz der Menschlichkeit Vorrang vor der Diplomatie. Während mehrerer Jahre mussten wir für diesen Einsatz auf die finanzielle Hilfe des Bundes verzichten. Er anerkannte dann aber, dass das Rote Kreuz seine eigenen Grundsätze zu befolgen hat und nicht Regierungsrichtlinien.

Das letzte Beispiel betrifft das IKRK, dessen Budget zu mehr als 10% vom Bund gedeckt wird, was diesem in der Genfer Institution logischerweise ein gewichtiges Mit-

spracherecht einräumen müsste. Dem ist jedoch nicht so. Der Bundesrat hat im Gegenteil ein vitales Interesse an der Wahrung sowohl der Unabhängigkeit als auch der Neutralität des IKRK, damit man ihm nicht den Vorwurf machen kann, das IKRK als aussenpolitisches Instrument zu gebrauchen.

Unlogisch, aber realistisch

Die nationalen Rotkreuzgesellschaften sind «Hilfsgesellschaften der staatlichen Behörden» und gleichzeitig von diesen Behörden unabhängige Institutionen. Diese Situation scheint unlogisch, ja beinahe

absurd. Trotzdem lebt das Rote Kreuz schon seit 125 Jahren damit und hat alle Umwälzungen in Ost und West, Nord und Süd überstanden.

An unseren Grundsätzen, insbesondere in bezug auf die Unabhängigkeit, werden wir auch in Zukunft festhalten. Im übrigen war es nicht nur das Rote Kreuz, sondern es waren die Regierungsdelegationen selbst, die an der Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes – Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität – ausgerufen haben. □

DIE PROBLEME SIND LÖSBAR

Von Regierungsrat Dr. Karl Kennel, Vorsteher des Sanitäts- und Fürsorgedepartements des Kantons Luzern

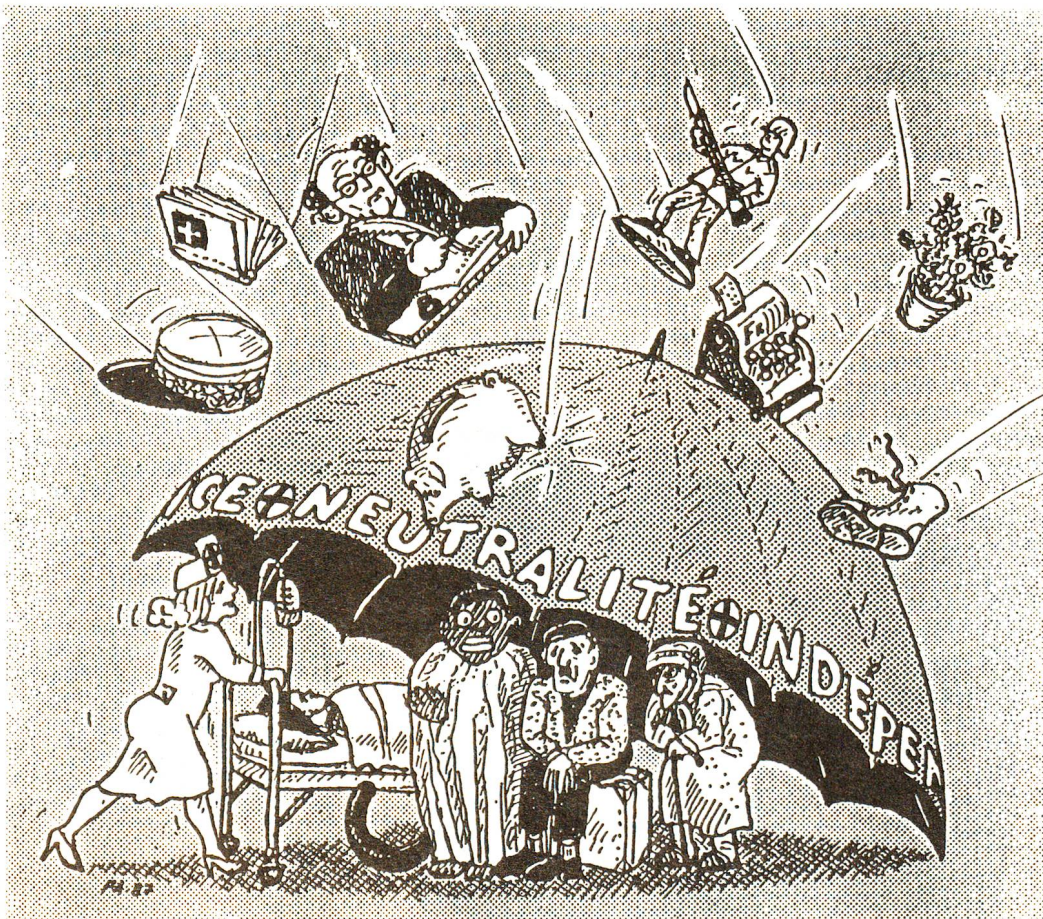
Das Sozial- und das Gesundheitswesen im Wohlfahrtsstaat Schweiz ist in den vergangenen Jahrzehnten gewaltig ausgebaut worden. Dabei wurden dem Staat immer neue Aufgaben übertragen. Nicht ganz zu Unrecht spricht man heute wegen der Inflation der Ansprüche vom überforderten Staat, der gar nicht

mehr richtig in der Lage ist, alle Begehren zu erfüllen. Die gemeinnützigen und humanitären Organisationen haben deshalb keineswegs an Bedeutung verloren. Im Gegenteil! Vielfach verdanken wir es ihrem Wirken, dass insbesondere denjenigen Mitbürgern, die in besonderem Masse der Hilfe bedürfen, diese ohne Verzug und im rechten Masse gewährt werden kann. Denn die staatlichen Mühlen mahlen bekanntlich langsam, und im Spiel der divergierenden Kräfte und Meinungen lassen sich staatlich optimale Lösungen oftmals gar nicht mehr realisieren.

Das SRK ist eine gemeinnützige Organisation, die den Staat in besonderem Masse von Problemlösungen entlastet. Das SRK bekennt sich in Art. 3 seiner Statuten dazu, «sich in den Dienst notleidender hilfebedürftiger Menschen, ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, des Glaubens, der sozialen Stellung und der politischen Überzeugung zu stellen». Daher ist es selbstverständlich, dass sich das SRK schon frühzeitig in zahlreichen Bereichen des Sozial- und des Gesundheitswesens engagiert hat. Denn gerade in diesen Tätigkeitsgebieten geht es um Hilfe an notleidenden und hilfebedürftigen Menschen.

Drei Bereiche möchte ich besonders erwähnen, in denen das SRK schon frühzeitig den Staat einerseits entlastet, in denen aber

(Fortsetzung auf Seite 17)





ROTKREUZBEWEGUNG

(Fortsetzung von Seite 9)

andererseits auch besondere Konfliktmöglichkeiten zwischen Staat und dem SRK liegen, nämlich den Blutspendedienst, die Flüchtlingshilfe und die Ausbildung der Berufe in der Krankenpflege. Diesen drei Bereichen ist gemeinsam, dass der Staat ohne das Engagement des SRK diese «staatlich» zu betreuen hätte. Es darf daher zu Recht behauptet werden, dass der Staat entlastet, das SRK jedoch belastet wird.

Dabei steht für das SRK keineswegs die finanzielle Belastung im Vordergrund. Der Staat beteiligt sich ja an den entstehenden Kosten. Die Kosten im Asylantenbereich werden den Hilfswerken von Bund und Kantonen zurückerstattet. Die Kantone beteiligen sich massgebend an den Auslagen, die dem SRK durch sein Engagement im Bereiche der Grundausbildung und der Kaderschulen entstehen. Dank der Freiwilligkeit der Spender im Blutspendewesen kann dieser Betriebszweig sogar gewinnbringend arbeiten. Es sind vielmehr die ideellen Belastungen, die durch die Ver-

schiedenartigkeit der Aufgabenstellung zu Problemen führen können.

Für das SRK ist es nicht einfach, sich im Asylantenwesen neutral zu verhalten. Das Nichtengagement bei der Abstimmung über die Revision des Asylgesetzes beispielsweise wurde nicht überall verstanden, obwohl dieses Verhalten genau den Grundsätzen des Roten Kreuzes entsprach. Probleme ergeben sich auch bei der Ausbildung der Krankenpflegeberufe. Anforderungen der öffentlichen Spitäler, berufsständische Vorstellungen und Rechtssicherheit sind nicht immer leicht unter einen Hut zu bringen.

Die skizzierten Beispiele zeigen aber, dass diese Probleme lösbar sind, sei es, dass durch Vereinbarungen klare Kompetenzregelungen getroffen werden, sei es, dass die Betroffenen bereit sind, auftauchende Probleme rechtzeitig miteinander auszudiskutieren. Wenn sich Staat und SRK bewusst bleiben, dass ihre vordringliche Aufgabe Dienst am Nächsten ist, werden keine unlösbare Probleme entstehen. □

DANK IHNEN

(Fortsetzung von Seite 11)

oder Einzelpersonen in der Schweiz wenigstens vorübergehend von ihren drückenden materiellen Sorgen entlasten. Die oft rührenden Dankesbriefe, die wir für Betten, Möbel, Kleider, Wäsche, Schuhe usw.

erhalten, die Zeichnungen, mit welchen Kinder ihr Wohlbehagen im gemütlichen neuen Käjütenbett ausdrücken, die Begeisterung einer überlasteten Mutter über die Schwedenduvets und die Fixleintücher, die ihr den täglichen enormen Arbeitsanfall – besonders mit einem schwer behinderten Kind – im Haushalt erleichtern, sie alle sind für Sie bestimmt.

Den Kuraufenthalt möglich machen

SOS-Einzelhilfe

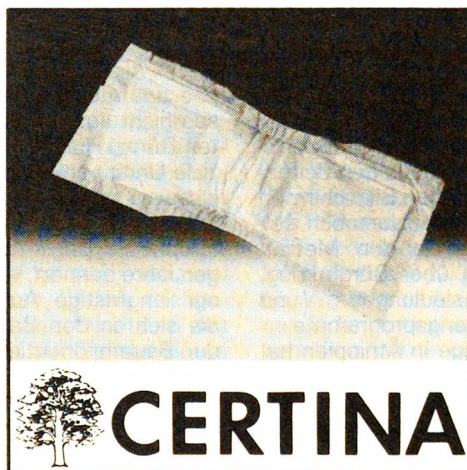
Mit den SOS-Patenschaftsgeldern konnten wir im vergangenen Jahr in 103 Fällen finanzielle Hilfe leisten. Es handelte sich zum grössten Teil um Beiträge an Spital-, Arzt- und Zahnarztkosten oder um die Übernahme von Krankenkassenprämien-Rückständen. Frau J. konnten wir einen Beitrag an die Kuraufenthaltskosten leisten, nachdem sie ihre Kräfte jahrelang für ein vollständig pflegebedürftiges Kind eingesetzt hatte und sich dann selbst einer schweren

Operation unterziehen musste.

Auch in einem «Versicherungsstaat», wie wir ihn in der Schweiz kennen, gibt es immer wieder durch Schicksalsschläge ausgelöste Notfälle, die wir mit Ihren Spenden lindern können.

Wir möchten den Dank unvermindert an Sie weitergeben. Nur mit Ihrer Hilfe, liebe Paten, können wir weiterhin helfen, die Not in unserer nächsten Umgebung zu lindern. □

Individuelle Sicherheit für jeden Grad der Darm- und Blasenschwäche



Inkontinenz-Vorlagen
«normal» und «extra»



Inkontinenz-Slip

Camelia Werk AG
Postfach
9202 Gossau SG

Telefon 071 32 11 88
Telex 71755